



**Gemeinde**  
**GNESAU**  
Gnesau 77  
9563 Gnesau

Datum:	<b>24.10.2016</b>
Zahl:	<b>850/1/2016</b>
Betreff:	<b>WVA Gnesau; Wasserbezugsgebühren</b>
Auskünfte:	Herr AL. Aigner
Telefon:	04278/271-14
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	<a href="mailto:hans.aigner@ktn.gde.at">hans.aigner@ktn.gde.at</a>
Homepage:	<a href="http://www.gnesau.at">www.gnesau.at</a>

# VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde GNESAU vom 20.10.2016, Zahl:  
850/1/2016, mit der die Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden**  
(Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 3/2015, und gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

## § 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage Gnesau werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und Bezugsgebühr ausgeschrieben.

## § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage Gnesau ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (3) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 20.10.2016, Zahl: 850/2/2016, festgelegten Versorgungsbereiche A und B der Gemeindegewässerversorgungsanlage Gnesau.

## § 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe dieser Gebühr beträgt jedenfalls das Siebzugfache des Gebührensatzes und ist zur Gänze bei der Ermittlung der Wasserbezugsgebühr zu berücksichtigen.

## **§ 4 Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzählers ermittelten Gebührenmesszahl (Wassermenge) der an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (3) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser.

## **§ 5 Höhe des Gebührensatzes**

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10%

<b>ab 01.09.2017</b>	<b>€ 1,00</b>
<b>ab 01.09.2018</b>	<b>€ 1,10</b>
<b>ab 01.09.2019</b>	<b>€ 1,20</b>
<b>ab 01.09.2020</b>	<b>€ 1,30</b>

## **§ 6 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Gnesau angeschlossenen Grundstücke in der Gemeinde Gnesau verpflichtet.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Gebührenmesszahl ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres (31.08.) heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleistete Vorauszahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 8 Vorauszahlung**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren ist im März jeden Jahres eine Vorauszahlung auf Grund der Abgabenfestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Bei der erstmaligen Vorauszahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

**§ 9  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 20.08.2010, Zahl: 850/1/2010, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.



Der Bürgermeister:



(Erich Stampfer)

Angeschlagen am:	25.10.2016
Abgenommen am:	08.11.2016

